



Betriebssicherheit, Entwurfslebensdauer, Erheblichkeit, Ertragseinbuße, heranrückende Windenergieanlage, Nutzungsdauer, Rücksichtnahmegebot, Standsicherheit, Turbulenzwirkungen, Windabschattung, Windenergieanlagen, Umwelteinwirkungen

OVG Koblenz, Urteil vom 26.06.2018 - 8 A 11691/17.OVG

- 1. Der Betreiber einer Windenergieanlage (WEA) hat einen Anspruch darauf, vor den durch eine heranrückende WEA ausgelösten Turbulenzwirkungen (Erschütterungen) bewahrt zu werden, die sich erheblich auf die Stand- und Betriebssicherheit der eigenen Anlage auswirken.**
- 2. Neben der Standorteignung für die sog. Entwurfslebensdauer von 20 Jahren ist auch die darüberhinausgehende Nutzungsdauer der WEA schutzwürdig. Der infolge einer reduzierten Nutzungsdauer der Blattschrauben von 34 auf 32 3/4 Jahre verursachte höhere Wartungsaufwand ist ebenso zumutbar wie eine um 1 1/4 Jahr verminderte Nutzungsdauer der Gesamtanlage.**
- 3. Der Betreiber einer WEA hat kein schutzwürdiges Vertrauen darauf, von jedweden Windabschattungseffekten freigestellt zu werden, die durch eine heranrückende, die Standsicherheitsanforderungen erfüllende WEA für die eigene Anlage ausgelöst werden. (Amtliche Leitsätze)**

Hintergrund der Entscheidung

Die Klägerin ist Eigentümerin einer Windenergieanlage (WEA 3), welche sie seit Ende 2010 betreibt. Die Beklagte hatte der Beigeladenen 2016 eine immissionsrechtliche Genehmigung zur Errichtung einer Windenergieanlage (WEA 1) auf einem Flurstück, welches 240 Metern zur WEA 3 liegt, erteilt. Beigeladene und auch Klägerin legten Gutachten vor, welche sich mit Fragen der erhöhten Turbulenzintensität, Beeinträchtigung der Standsicherheit und der veränderten Lebensdauer der WEA 3 befassten.

Die Klägerin klagte vor dem VG Neustadt darauf, die Beklagte zu verpflichten der Genehmigung für die WEA 1 eine Nebenbestimmung beizufügen nach der die Beigeladene verpflichtet wird an die Klägerin Kompensationszahlungen für Nutzungsausfälle zu zahlen. Hilfsweise klagte sie auf Beifügung einer Nebenbestimmung, welche der Beigeladenen einen Betrieb der WEA 1 bei Windgeschwindigkeiten von 7,5 m/s bis 12 m/s untersagt.

Das VG Neustadt wies die Klage in erster Instanz zurück. Die Klägerin legte vor dem OVG Koblenz Berufung ein und beantragte auf die erstinstanzlich gestellten Anträge zu erkennen oder hilfsweise Beweis über die Einnahmeverluste bei der WEA 3 durch Gutachten zu erheben.

Inhalt der Entscheidung

Die Berufung wurde durch das OVG Koblenz zurückgewiesen.

Zunächst lehnte das Gericht das Vorliegen schädlicher Umweltauswirkungen i.S.d. § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ab. Verstärkte Turbulenzwirkungen, die durch die hinzutretende WEA voraussichtlich entstünden, seien prinzipiell als Umwelteinwirkung im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu verstehen, da von ihnen Immissionen ausgingen. Schädlich seien nach dem OVG aber nur diejenigen Umweltauswirkungen, die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Da es an einem gesetzlichen Maßstab fehle, sei die „Richtlinie für Windenergieanlagen – Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ des Deutschen Instituts für Bautechnik, heranzuziehen und als technische Baubestimmung zu beachten (§ 3 Abs. 3 LBauO).

Das Gericht stellte fest, dass für die WEA 3 keine akute Einsturzgefahr bestehe und auch die Stand- und Betriebssicherheit gegeben seien. Die unbefristete Genehmigung der WEA 3 gewähre der Klägerin

aber eine, über die Entwurfslebensdauer hinausgehende, Rechtsposition. Sofern die Betriebsdauer vermindert werde, sei dies eine Verkürzung dieser Rechtsposition. Die Reduktion der Betriebsdauer sei im konkreten Fall jedoch kein erheblicher Nachteil oder eine unzumutbare Steigerung des Sicherungs- und Wartungsaufwands. Ein Anlagenbetreiber habe keinen Anspruch auf eine unverändert bestehende Umgebung. Das gelte insbesondere für WEA in extra für den Windenergieausbau ausgewiesenen Gebieten. Allenfalls im Falle unzumutbar verschlechterter Betriebsbedingungen sei eine Erheblichkeit zu bejahen

Weiterhin setzte sich das Gericht mit Ertragseinbußen durch Windabschattung auseinander. Maßgeblich sei hier nicht § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, sondern die Frage nach dem Rücksichtnahmegebot, da die Abschattungswirkung keine Immission sei. Das Rücksichtnahmegebot stelle einen weiteren öffentlichen Belang im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 1 BauGB dar, welcher nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG auch im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung Niederschlag finde. Das Gebot verlange, dass der Betreiber einer Anlage auch im Außenbereich schutzwürdige Interessen Dritter beachten und mit seinen Interessen in Ausgleich stellen müsse. Dies sei bei einer geringen prozentualen Verringerung von sieben Prozent nicht der Fall. Gerade in einem Windenergievorrang-Gebiet bzw. einer Konzentrationszone sei die Errichtung von weiteren WEA zu erwarten. Zudem sei das Vorhaben der Beigeladenen rechtlich zulässig, womit dieser über ein legitimes Interesse verfüge.

Auch verfüge die Klägerin über keine Rechtsgrundlage nach der sie einen Anspruch auf das Einhalten eines Mindestabstands zu ihrer eigenen WEA habe. Die DIBt-Richtlinien begründen die Notwendigkeit der Durchführung einer standortspezifischen Untersuchung aufgrund der Unterschreitung eines gewissen Abstandes. Sie gäben aber keine konkreten Abstände vor. Die Klägerin könne dementsprechend allenfalls erwarten, dass hinzukommende Anlagen einer Standsicherheitsprüfung unterzogen werden. Die Grenze für hinzukommende WEA sei allenfalls eine Beschränkung des Ertrages bis hin zur Wertlosigkeit der bestehenden WEA. Die Klägerin hätte sich vor einem Heranrücken auch durch zivilrechtliche Verträge mit dem Grundstückseigentümer wehren können. Ebenfalls nicht tragfähig sei, dass Argument, dass es für die WEA 1 ggf. einen besseren Standort gegeben hätte.

Fazit

Das OVG Koblenz setzt sich umfassend mit verschiedenen Aspekten heranrückender Windenergieanlagen hinsichtlich bestehender Anlagen auseinander. Mit voranschreitendem Ausbau der Windenergie kommt es nicht nur zu Konflikten im Hinblick auf Flächenverfügbarkeit, sondern auch den Windertrag.

Dem Urteil liegt der Gedanke zugrunde, dass ein Anlagenbetreiber keinen Anspruch auf eine konstante Umgebung hat. Dieser Problembereich verhält sich analog zu anderen Nutzungen im Raum wie beispielsweise heranrückende Bebauung oder den Anspruch auf einen unverbaubaren Blick. In Konzentrationszonen ist hingegen vorhersehbar, dass zu den bestehenden auch weitere Windenergieanlagen hinzukommen und dies mit negativen Auswirkungen verbunden ist. Auch wenn das Gericht keine konkreten Grenzwerte nennt, gibt es doch zumindest die äußeren Grenzen zulässiger heranrückender Windenergieanlagen mit Blick auf Standsicherheit, Lebensdauer und Ertragseinbußen vor. Grenzen finden Beeinträchtigungen im Rahmen von Erheblichkeits- (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG), oder Verhältnismäßigkeitsabwägungen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i.V.m. § 15 Abs. 1 S. 2 BauNVO). In diesem Rahmen stehen weite Abwägungs- und Zweckmäßigkeitsräume offen, sodass die unterschiedlichen Interessenlagen berücksichtigt werden können. Offen bleibt die Frage inwiefern sich diese Rechtsprechung in ihren Grundsätzen anwenden ließe, wenn eine bestehende Konzentrationszone erweitert würde.

Eine optimale Ausnutzung des verfügbaren Windes ist für die Energiewende sehr wichtig. In der Konsequenz ist sie jedoch keine originäre Aufgabe des Plangebers und auch nicht der Genehmigungsbehörde. Praktisch würde ein solcher Anspruch die Aufgabe der Genehmigungsbehörden überstrapazieren. Es ist vielmehr den einzelnen Windenergieanlagenbetreibern überlassen durch zivilrechtliche Einigungen wirtschaftlich akzeptable Lösungen herbeizuführen. Offensichtlich ist, dass bei zunehmendem Windenergieausbau Ertragsverluste durch Windabschattung nicht vermeidbar sind.

Der Volltext der Entscheidung kann kostenfrei im Internet abgerufen werden unter:

<http://www.landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/7qe/page/bsrlpprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&doc.id=MWRE180002263&doc.part=L>